

## Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die SecurFlex Police

(AVB-SF 2019)

(Stand 10/2019)

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Gegenstand der Versicherung</b> .....	<b>4</b>
	<b>(sofern beantragt)</b> .....	<b>4</b>
1.1	Gebäudeversicherung .....	4
1.2	Hausratversicherung.....	4
1.3	Glasversicherung.....	4
1.4	Haftpflichtversicherungen (Privat, Hund, Pferd) .....	4
1.5	Schadenersatzausfall-Versicherung.....	4
1.6	Rechtsschutzversicherung.....	4
1.7	Unfall-Police .....	4
1.8	Reiseversicherung.....	4
1.9	Assistance-Leistungen mit Service-Card .....	4
<b>2</b>	<b>Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters</b> .....	<b>4</b>
2.1	Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen .....	4
2.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht.....	4
2.3	Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers .....	5
2.4	Rechtsfolgenhinweis.....	5
2.5	Vertreter des Versicherungsnehmers.....	5
2.6	Erlöschen der Rechte des Versicherers .....	5
<b>3</b>	<b>Beginn und Ende des Versicherungsschutzes</b> .....	<b>5</b>
3.1	Beginn des Versicherungsschutzes .....	5
3.2	Vertragsdauer.....	5
3.3	Kündigung .....	5
3.4	Beendigung ohne Kündigung.....	6
<b>4</b>	<b>Vorsorge-Versicherung</b> .....	<b>6</b>
4.1	Allgemeines.....	6
4.2	Jahres-Check-Up.....	6
4.3	Hausrat/Glas .....	6
4.4	Gebäudeversicherung/Rohbau-Versicherung .....	6
4.5	Unfallversicherung/Notfall-Programm .....	6
4.6	Anpassung des Beitrages .....	6
4.7	Anpassung der Versicherungssummen .....	6
4.8	Innovationsgarantie .....	7
4.9	Leistungsgarantie gegenüber Einzelsparten .....	7
<b>5</b>	<b>Selbstbeteiligung</b> .....	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Versicherte Personen</b> .....	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Zahlung</b> .....	<b>7</b>
7.1	Beginn des Versicherungsschutzes .....	7
7.2	Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags .....	7
7.3	Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug.....	7

7.4	Leistungsfreiheit des Versicherers .....	7
<b>8</b>	<b>Folgebeitrag</b> .....	<b>7</b>
8.1	Fälligkeit .....	7
8.2	Schadenersatz bei Verzug .....	8
8.3	Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung .....	8
8.4	Zahlung des Beitrages nach Kündigung .....	8
<b>9</b>	<b>Lastschriftverfahren</b> .....	<b>8</b>
9.1	Pflichten des Versicherungsnehmers .....	8
9.2	Änderung des Zahlungsweges .....	8
<b>10</b>	<b>Ratenzahlung</b> .....	<b>8</b>
<b>11</b>	<b>Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung</b> .....	<b>8</b>
11.1	Allgemeiner Grundsatz .....	8
11.2	Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse .....	8
<b>12</b>	<b>Beitragsanpassungsklausel</b> .....	<b>9</b>
<b>13</b>	<b>Obliegenheiten des Versicherungsnehmers</b> .....	<b>9</b>
13.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles .....	9
13.2	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles .....	9
13.3	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung .....	10
<b>14</b>	<b>Übersicherung</b> .....	<b>10</b>
<b>15</b>	<b>Mehrere Versicherer</b> .....	<b>10</b>
15.1	Anzeigepflicht .....	10
15.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht .....	10
15.3	Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen .....	10
15.4	Differenz-Deckung .....	10
<b>16</b>	<b>Fälligkeit der Leistung</b> .....	<b>10</b>
<b>17</b>	<b>Aufwendungsersatz</b> .....	<b>11</b>
17.1	Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens .....	11
17.2	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens .....	11
<b>18</b>	<b>Übergang von Ersatzansprüchen</b> .....	<b>11</b>
18.1	Anspruchsübergang .....	11
18.2	Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen .....	11
<b>19</b>	<b>Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall</b> .....	<b>11</b>
19.1	Kündigungsrecht .....	11
19.2	Kündigung durch Versicherungsnehmer .....	11
19.3	Kündigung durch Versicherer .....	11
<b>20</b>	<b>Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen</b> .....	<b>11</b>
20.1	Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles .....	11
20.2	Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles .....	12
<b>21</b>	<b>Anzeigen/Anschriftenänderungen</b> .....	<b>12</b>

---

21.1	Form.....	12
21.2	Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung .....	12
21.3	Vollmacht des Versicherungsvertreters.....	12
21.4	Erklärungen des Versicherers.....	12
21.5	Zahlungen an den Versicherungsvertreter .....	12
<b>22</b>	<b>Repräsentanten .....</b>	<b>12</b>
<b>23</b>	<b>Verjährung .....</b>	<b>12</b>
<b>24</b>	<b>Gerichtsstand .....</b>	<b>12</b>
24.1	Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler.....	12
24.2	Klagen gegen Versicherungsnehmer .....	12
24.3	Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers .....	13
<b>25</b>	<b>Anzuwendendes Recht .....</b>	<b>13</b>

## 1 Gegenstand der Versicherung (sofern beantragt)

Versicherungsschutz besteht für

### 1.1 Gebäudeversicherung

Schäden an dem im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude einschließlich Zubehör im oder an dem Gebäude, das vom Versicherungsnehmer bewohnt wird und sich in seinem oder dem Eigentum einer mitversicherten Person befindet und für Schäden an den zum Gebäude gehörenden Garagen und sonstigen Grundstücksbestandteilen ohne Pflanzen sowie daraus folgende Vermögensschäden des Versicherungsnehmers.

Versichert sind auch Kosten für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen im Bereich der Wohnung des Versicherungsnehmers durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder durch Vandalismus.

### 1.2 Hausratversicherung

Schäden an oder Verlust von Hausrat des Versicherungsnehmers, auch soweit Teile davon fremdes Eigentum sind sowie für daraus folgende Vermögensschäden des Versicherungsnehmers.

Versichert sind auch Kosten für Reparaturen in vom Versicherungsnehmer gemieteten Wohnungen, um durch einen Versicherungsfall entstandene Schäden an Einbaumöbeln, Bodenbelägen, Innenanstrichen, Tapeten oder sanitäre Anlagen, leitungswasserführende Installationen und deren Zu- und Ableitungsrohren, die der Versicherungsnehmer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, zu beseitigen.

### 1.3 Glasversicherung

Schäden an oder Verlust von Glasscheiben, Spiegelscheiben, Glasplatten, Glasbausteinen, Profilbaugläsern, Glaskeramik-Kochflächen, Aquarien, Terrarien, Kunststoffscheiben und -platten, Kunststoff-Lichtkuppeln, die zum Gebäude oder zur Wohnung des Versicherungsnehmers gehören sowie für daraus folgende Vermögensschäden des Versicherungsnehmers.

### 1.4 Haftpflichtversicherungen (Privat, Hund, Pferd)

Schäden, für die der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Ersatz in Anspruch genommen wird, auch soweit es um die Abwehr unberechtigter Ansprüche geht.

### 1.5 Schadenersatzausfall-Versicherung

Schäden des Versicherungsnehmers, bei denen gesetzliche Schadenersatzansprüche gegen Dritte nicht realisiert werden können.

### 1.6 Rechtsschutzversicherung

die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im privaten und beruflichen Bereich als Nichtselbstständiger.

### 1.7 Unfall-Police

Unfälle des Versicherungsnehmers

- a) als Summen-Unfallversicherung (Unfall Optimal)

und/oder

- b) als Schaden-Versicherung (Unfall-INDIVIDUAL)

und/oder

- c) als Summen-Versicherung für Bezieher von Renteneinkommen (Notfall-Programm).

### 1.8 Reiseversicherung

mögliche finanzielle Folgen auf Reisen bis 42 Tage, die durch einen Reiserücktritt oder -abbruch entstehen. Zusätzlich kann der Verlust von Reisegepäck und eine Auslandsrankenversicherung (VIP) abgeschlossen werden.

### 1.9 Assistance-Leistungen mit Service-Card

Hilfeleistungen bei Notfällen/Problemen des Versicherungsnehmers.

## 2 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

### 2.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

### 2.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

- a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

- b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziff. 2.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der

Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziff. 2.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziff. 2.2 a), zum Rücktritt (Ziff. 2.2 b) und zur Kündigung (Ziff. 2.2 c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

### 2.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 2.2 a), zum Rücktritt (Ziff. 2.2 b) und zur Kündigung (Ziff. 2.2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

### 2.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 2.2 a), zum Rücktritt (Ziff. 2.2 b) und zur Kündigung (Ziff. 2.2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

### 2.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziff. 2.1 und 2.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder

grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### 2.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziff. 2.2 a), zum Rücktritt (Ziff. 2.2 b) und zur Kündigung (Ziff. 2.2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

## 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

### 3.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit zahlt.

In der Rechtsschutzversicherung gilt eine Wartezeit gemäß BB-SF RS 2014 Ziff. 1.

### 3.2 Vertragsdauer

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

### 3.3 Kündigung

Der Vertrag kann beendet werden durch eine Kündigung in Textform einer der Vertragspartner

a) zum Ablauf der vereinbarten Dauer.

Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor dem Ablauf zugegangen sein; andernfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr;

b) nach Leistung durch den Versicherer.

Wenn der Versicherer eine Leistung nach BB-SF erbracht hat oder gegen ihn Klage auf eine solche Leistung erhoben worden ist. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein. Sie wird erst nach Ablauf eines Monats ab Zugang wirksam;

c) nach Beitragserhöhung.

Im Falle einer Erhöhung der Beitragssätze für den Folgejahresbeitrag (Ziff. 12) kann das Versicherungsverhältnis vom Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Erhöhung gekündigt werden. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem der Versicherungsnehmer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat, ausgeübt wird.

### 3.4 Beendigung ohne Kündigung

Der Vertrag endet ohne Kündigung

#### a) Ausland

wenn der Versicherungsnehmer seinen Hauptwohnsitz in das Ausland verlegt, mit dem Zeitpunkt der behördlichen Anmeldung des neuen Wohnsitzes, spätestens mit dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung spätestens erfolgt sein muss. Verlegt eine mitversicherte Person ihren Hauptwohnsitz in das Ausland, so endet für sie der Versicherungsschutz. Der Versicherungsvertrag bleibt bestehen.

#### b) Tod des Versicherungsnehmers

nach dem Tod des Versicherungsnehmers, zum Todestag, es sei denn eine versicherte Person oder der Erbe tritt in den Vertrag ein.

## 4 Vorsorge-Versicherung

### 4.1 Allgemeines

Für alle Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht sofort Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.

Für bestehende Risiken, für die im Rahmen des Vertrages keine Deckung beantragt wurde, kann der Einschluss beantragt werden. Versicherungsschutz besteht jedoch frühestens ab dem Eingang des Änderungsantrages bei der Bayerischen.

### 4.2 Jahres-Check-Up

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Versicherers binnen zwei Monaten nach Empfang dieser Aufforderung Risikoveränderungen und neu eingetretene Risiken anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige neuer Risiken, so fällt der Versicherungsschutz für ein neues Risiko rückwirkend vom Gefahrenereintritt ab fort. Für den Zeitpunkt des Gefahrenereintritts hat der Versicherungsnehmer die Beweispflicht.

Unrichtige oder unterbliebene Angaben zu Risikoveränderungen zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, dass ihn hierfür kein Verschulden trifft.

### 4.3 Hausrat/Glas

Im Falle eines Wechsels der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung des Versicherungsnehmers besteht auch in der neuen Wohnung Versicherungsschutz für Schäden oder Verlust von Hausrat wie in der bezeichneten Wohnung.

Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

### 4.4 Gebäudeversicherung/Rohbau-Versicherung

#### a) Erwerb einer Bestandsimmobilie

Erwirbt der Versicherungsnehmer Eigentum an einem Einfamilienhaus ohne oder mit Einliegerwohnung in Deutschland aus dem Grund, dieses nach Eigentums-

übergang selbst zu bewohnen, so muss hierfür ein entsprechender Änderungsantrag aufgenommen werden. Im Rahmen der Vorsorge-Versicherung besteht ab dem Datum des Risiko-Übergangs eine vorläufige Deckung. Wird kein Einschluss der Gebäudeversicherung gewünscht, so entfällt die Deckung rückwirkend ab Risiko-Übergang.

#### b) Neubau/Rohbauversicherung (s. BB-SF VGV)

Errichtet der Versicherungsnehmer auf einem Grundstück in Deutschland ein Einfamilienhaus ohne oder mit Einliegerwohnung aus dem Grund, dieses nach Fertigstellung selbst zu bewohnen, so besteht für dieses Gebäude Versicherungsschutz.

Während der Bauzeit bis zur Bezugsfertigkeit erstreckt sich der Versicherungsschutz je nach Baufortschritt auf Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm und Hagel.

In dieser Zeit sind auch die zur Errichtung notwendigen auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion versichert.

Bei Bezugsfertigkeit muss die Gebäudeversicherung mittels Änderungsantrag in den Vertrag eingeschlossen werden.

### 4.5 Unfallversicherung/Notfall-Programm

Der Einschluss einer Unfallversicherung oder eines Notfall-Programmes kann mit einem Änderungsantrag beantragt werden. Versicherungsschutz besteht ab Beginn des Änderungsantrages, frühestens jedoch ab dem Tag an dem Vertrag Antrag der Bayerischen zugeht.

### 4.6 Anpassung des Beitrages

Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt. Beim Fortfall eines Risikos wird der etwaige Minderbeitrag längstens für eine Versicherungsperiode berechnet.

### 4.7 Anpassung der Versicherungssummen

Durch eine vom Versicherer vorzunehmende Anpassung soll vermieden werden, dass der Wert der Versicherungssummen sinkt.

Die Anpassung der Versicherungssumme erfolgt für Wohngebäude nach der prozentualen Veränderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindex für Wohngebäude und dem Tariflohnindex für das Baugewerbe zum Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Maßgeblich ist der Mai des Vorjahres.

Für Hausrat wird die Versicherungssumme zum Beginn jedes Versicherungsjahres nach der prozentualen Veränderung des Preisindex für "Andere Verbrauchsgüter und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter" angepasst. Maßgeblich ist der September des Vorjahres.

Hierüber wird der Versicherungsnehmer rechtzeitig informiert. Die neuen Versicherungssummen werden ab der Hauptfälligkeit wirksam, es sei denn, der Versicherungsnehmer widerspricht der Anpassung innerhalb eines Monats nach Kenntniserhalt.

Bei einem Widerspruch des Versicherungsnehmers zu

einer Anhebung der Versicherungssumme für Schäden am versicherten Gebäude entfällt der diesbezügliche Unterversicherungsverzicht.

#### **4.8 Innovationsgarantie**

Werden die zugrundeliegenden Bedingungen zur SecurFlex-Police zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbetrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Leistungsverschlechterungen sind hiervon ausgenommen.

#### **4.9 Leistungsgarantie gegenüber Einzelsparten**

Werden die Leistungen der Produktlinie OPTIMAL (Privathaftpflicht-, Tierhalterhaftpflicht-, Diensthaftpflicht-, Hausrat-, Glas-, Gebäude- oder Unfallversicherung) sowie die Reise- und Rechtsschutzversicherung zum Vorteil des Kunden geändert, gelten diese Leistungserweiterungen mit sofortiger Wirkung auch für die SecurFlex-Police.

Ausgenommen ist hierbei der über die SecurFlex-Police versicherte Personenkreis.

### **5 Selbstbeteiligung**

Sofern eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart ist, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein festgelegten Betrag selbst (Selbstbeteiligung).

Es besteht die Möglichkeit, eine generelle Selbstbeteiligung von 150 EUR, 300 EUR und 600 EUR zu wählen. Diese Selbstbehalte werden fest für alle in der SecurFlex-Police abgeschlossenen Sparten vereinbart (Erklärung s. Absatz 1).

Zu den einzelnen Risiken können in den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur SecurFlex-Police (BB-SF) abweichende Regelungen vereinbart sein.

### **6 Versicherte Personen**

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für den Versicherungsnehmer.

Gleichartiger Versicherungsschutz besteht für den Ehegatten des Versicherungsnehmers oder den Lebensgefährten, mit dem der Versicherungsnehmer wie mit einem Ehegatten in einem gemeinsamen Haushalt lebt und für ihre unverheirateten Kinder (ohne Altersgrenze) sowie für geistig/körperlich behinderte Kinder, die minderjährigen Kinder der Kinder des Versicherungsnehmers sowie die in häuslicher Gemeinschaft lebenden pflegebedürftigen Personen bzw. alleinstehenden Elternteil.

Die Eltern sowie Großeltern des Versicherungsnehmers, solange diese Personen nicht endgültig aus dem Haushalt des Versicherungsnehmers ausgeschieden sind.

Alle hinsichtlich des Versicherungsnehmers geltenden Bestimmungen sind sinngemäß auch für und gegen die in Abs. 2 und 3 genannten Personen anzuwenden; unabhängig hiervon bleibt neben ihnen der Versicherungsnehmer für die Erfüllung von Obliegenheiten

verantwortlich.

### **7 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Zahlung**

#### **7.1 Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 7.2 bis 7.4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

#### **7.2 Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags**

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

#### **7.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziff. 7.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

#### **7.4 Leistungsfreiheit des Versicherers**

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziff. 7.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### **8 Folgebeitrag**

#### **8.1 Fälligkeit**

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung

angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

## **8.2 Schadenersatz bei Verzug**

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

## **8.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung**

Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

## **8.4 Zahlung des Beitrages nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziff. 8.3) bleibt unberührt.

## **9 Lastschriftverfahren**

### **9.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

### **9.2 Änderung des Zahlungsweges**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Bei-

trag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## **10 Ratenzahlung**

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

## **11 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

### **11.1 Allgemeiner Grundsatz**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### **11.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten.

Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Absatz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künf-



tiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## 12 Beitragsanpassungsklausel

Der Versicherer stellt jährlich per 1. Juli Beitragseinnahmen und gezahlte Schäden des Versicherungsbestandes gegenüber.

Der Versicherer ist berechtigt, eine allgemeine Beitragsanpassung im Versicherungsbestand vorzunehmen, wenn die Beitragsanpassung den Bestimmungen und anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entspricht.

Hierzu ermittelt der Versicherer bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat.

Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken.

Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Versicherungsfälle.

Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

Ergeben die Ermittlungen einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung.

Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen.

Ergeben die Ermittlungen einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.

Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern.

Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn der Versicherer die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und den Versicherungsnehmer über sein Kündigungsrecht be-

lehrt.

Der Versicherungsnehmer kann im Fall der Beitragserhöhung ohne gleichzeitige Verbesserung des Versicherungsschutzes den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

## 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### 13.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften:
  - 13.1.a.1.1 Hausratversicherung:  
siehe auch BB-SF VHV Ziff. 16
  - 13.1.a.1.2 Gebäudeversicherung:  
siehe auch BB-SF VGV Ziffer 14
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

### 13.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles:
  - nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
  - Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
  - Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
  - das Schadenbild so lange unverändert zu lassen,

bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren; soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

- vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Abs. a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### 13.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziff. 13.1 oder 13.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobligenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## 14 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## 15 Mehrere Versicherer

### 15.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

### 15.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziff. 15.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Ziff. 2.2 dieser Bedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

### 15.3 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Versicherungsschutz aus anderen Privatversicherungen und Sozialversicherungen des Versicherungsnehmers außer Reiseversicherungen und Summenversicherungen (wie Private Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen) geht diesem Vertrag vor.

Der Versicherungsschutz anderer privater Versicherungsverträge wird durch entsprechende Kürzungen bei der Beitragsberechnung zu diesem Vertrag berücksichtigt.

### 15.4 Differenz-Deckung

Im Anschluss an die in Ziff. 15.3 genannten anderen Versicherungen besteht aus diesem Vertrag Versicherungsschutz. Dabei bilden die in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen, Selbstbeteiligung und Bedingungen den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen.

Jedoch werden Leistungen aus diesem Vertrag zusätzlich zu Summenversicherungen (wie Private Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen) erbracht.

Leistet ein Versicherer aus anderen Verträgen nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrags in Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch die Differenzdeckung dieses Vertrages nicht vergrößert. Kündigt der Versicherungsnehmer einen anderen Vertrag, so besteht ab dem Zeitpunkt der Beendigung Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages. Dasselbe gilt bei einer Kündigung durch einen Versicherer nur bei besonderer Vereinbarung. Eine Beitragsanpassung erfolgt am Ende des Versicherungsjahres.

## 16 Fälligkeit der Leistung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Der Versicherungsnehmer kann Abschlagszahlungen beanspruchen, sofern nach Sachlage feststeht, dass diese mindestens zu zahlen sind. Bei Eigenschäden an Gebäuden erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, wenn feststeht, dass die Entschädigung zur Wiederherstellung an der

bisherigen Stelle verwendet wird. Eine Wiederherstellung an anderer Stelle genügt, wenn dies rechtlich oder wirtschaftlich erforderlich ist. Bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers erfolgt die Versicherungsleistung, sobald der Versicherungsnehmer wegen versicherter Kosten in Anspruch genommen wird.

Notfall- und Unfallhilfe werden sofort erbracht.

## **17 Aufwendungsersatz**

### **17.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Absatz 1 entsprechend kürzen.

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

### **17.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Absatz 1 entsprechend kürzen.

## **18 Übergang von Ersatzansprüchen**

### **18.1 Anspruchsübergang**

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

### **18.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

## **19 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall**

### **19.1 Kündigungsrecht**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

### **19.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer**

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

### **19.3 Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## **20 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

### **20.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## 20.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## 21 Anzeigen/Anschriftenänderungen

### 21.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die

**die Bayerische  
Thomas-Dehler-Str. 25  
81737 München**

oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als für zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

### 21.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

### 21.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend:

- 1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- 2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- 3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

### 21.4 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu über-

mitteln.

## 21.5 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

## 22 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

## 23 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

## 24 Gerichtsstand

### 24.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend machen.

### 24.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht gel-

tend machen.

#### **24.3 Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers**

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

#### **25 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.